

Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt

Neufassung beschlossen von der Kammerversammlung am 07.05.2008,
genehmigt durch das Ministerium für Gesundheit und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt am 23.09.2008
(PZ Nr. 43 vom 23.10.2008, S. 109 ff.)

geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 19.11.2008,
genehmigt durch das Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes
Sachsen-Anhalt am 15.12.2008
(PZ Nr. 17 vom 23.04.2009, S. 78)

geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 18.11.2009,
genehmigt durch das Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes
Sachsen-Anhalt am 10.12.2009
(PZ Nr. 1 vom 07.01.2010, S. 95 ff.)

geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 11.06.2014,
genehmigt durch das Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes
Sachsen-Anhalt am 24.06.2014
(PZ Nr. 29 vom 17.07.2014, S. 84)

geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 21.11.2018
(PZ Nr. 49 vom 06.12.2018, S. 99 ff.)

Präambel

Die beschlossene Berufsordnung stellt die Überzeugung der Apothekerschaft zum Verhalten von Apothekerinnen und Apothekern -nachfolgend Apotheker genannt- gegenüber den Patienten, den Kollegen, den Partnern im Gesundheitswesen sowie zum Verhalten in der Öffentlichkeit dar. Dafür geben sich die Apotheker Sachsens-Anhalts die nachstehende Berufsordnung. Mit der Festlegung von Berufspflichten der Apotheker dient die Berufsordnung zugleich dem Ziel, weiterhin

- das Vertrauen zwischen Apothekern und Patienten zu erhalten und zu fördern;
- die Qualität der apothekerlichen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen;
- die Freiheit und das Ansehen des Apothekerberufs zu wahren;
- berufswürdiges Verhalten zu fördern und berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern.

§ 1 Berufsausübung der Apotheker

(1) Die Apotheker haben die öffentliche Aufgabe, die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln sicherzustellen. Dieser Auftrag der Apotheker kann insbesondere umfassen:

- die Entwicklung, Herstellung, Prüfung, Zulassung, Nutzenbewertung, Zertifizierung und Anmeldung von Arzneimitteln, Medizinprodukten, Bioziden, Kosmetika und Nahrungsergänzungsmitteln,
- Grundlagen- und angewandte Forschung zu Arzneimitteln, Medizinprodukten, Bioziden, Kosmetika und Nahrungsergänzungsmitteln,
- die Bevorratung und Abgabe dieser Produkte,
- die Erfassung von Risiken dieser Produkte,
- die Sicherung der Qualität und der effizienten Anwendung dieser Produkte,
- die Organisation und Kontrolle des Umgangs mit diesen Produkten,
- die Beratung der Patienten, Verbraucher und Beteiligten im Gesundheitssystem über diese Produkte,
- sonstige pharmazeutische Leistungen wie die Medikationsanalyse und das Medikationsmanagement,
- Forschung und Lehre im pharmazeutischen oder medizinisch wissenschaftlichen Bereich,
- präventive Leistungen zur Erhaltung der Gesundheit.

Die Apotheker handeln als Angehörige eines freien Heilberufs eigenverantwortlich und fachlich unabhängig. Sie üben ihren Beruf in verschiedenen Tätigkeitsbereichen aus, insbesondere

- in der öffentlichen Apotheke,
- im Krankenhaus,
- im pharmazeutischen Großhandel und medizinischen Fachhandel,
- in der Pharma- sowie Medizinprodukte-, Kosmetika-, Nahrungsergänzungsmittel- und Biozidindustrie,
- in Prüfinstituten und als Sachverständiger,
- in der Bundeswehr,
- in Behörden, Körperschaften und Verbänden,
- an der Universität, in Lehranstalten und Berufsschulen.

- (2) Unter apothekerlicher Berufsausübung ist jede Tätigkeit eines Apothekers zu verstehen, bei der apothekerliche Fachkenntnisse angewendet oder verwendet werden.

§ 2 Berufspflichten

- (1) Die allgemeinen Berufspflichten des Apothekers ergeben sich insbesondere aus § 19 des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt.
- (2) Der Apotheker hat die für die Ausübung seines Berufes geltenden Gesetze und Verordnungen sowie das Satzungsrecht der Kammer zu beachten und darauf gegründete Maßnahmen und Richtlinien zu befolgen.
- (3) Der Apotheker darf gegen einen nach § 9 Apothekengesetz (ApoG) geschlossenen Pachtvertrag, einen nach § 12 a ApoG geschlossenen Heimversorgungsvertrag, einen nach § 13 ApoG geschlossenen Verwaltervertrag sowie einen nach § 14 ApoG geschlossenen Krankenhausversorgungsvertrag nicht schuldhaft verstoßen.
- (4) Der Apotheker hat auf Anfrage der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt, welche diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der Berufsaufsicht an den Apotheker richtet, in angemessener Frist zu antworten.

§ 3 Eigenverantwortlichkeit

Der Apotheker entscheidet in pharmazeutischen Fragen frei und eigenverantwortlich. Vereinbarungen, die diese Unabhängigkeit beschränken, sind unzulässig.

§ 4 Kollegialität

Der Apotheker ist verpflichtet, sich gegenüber allen Angehörigen seines Berufes kollegial zu verhalten und Unstimmigkeiten mit anderen Berufsangehörigen zunächst durch persönliche Kontaktaufnahme zu klären. Er hat die Interessen und das Ansehen der Einrichtung, in der er tätig ist, während und außerhalb des Dienstes zu wahren.

§ 5 Fortbildung

- (1) Der Apotheker hat die Pflicht, die erforderlichen pharmazeutischen Fachkenntnisse durch regelmäßige Fortbildung in geeigneter Weise zu erhalten und weiterzuentwickeln. Der Apotheker muss gegenüber der Apothekerkammer seine Fortbildung in geeigneter Form nachweisen können, z.B. durch das freiwillige Fortbildungszertifikat der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt.
- (2) Der Apotheker ist verpflichtet, das pharmazeutische Personal seines Verantwortungsbereiches zur beruflichen Fortbildung anzuhalten.

§ 6 Beratung

- (1) Der Apotheker ist verpflichtet, durch herstellerunabhängige Information und Beratung der Kunden, der Patienten und der Ärzte seine Mitverantwortung im Gesundheitswesen wahrzunehmen.

Er hat die Beratung durch geeignete Fragen aktiv zu gestalten. Durch die Information und Beratung des Verbrauchers darf die ärztliche Therapie nicht beeinträchtigt werden.

(2) Er setzt seine Kenntnisse weiterhin dazu ein, dem Fehlgebrauch von Arzneimitteln zu begegnen, in der Selbstmedikation und bei der Anwendung von Hilfsmitteln zu beraten und im Bereich der Gesundheitsvorsorge Hinweise zu geben.

§ 7 Ausbildung

(1) Der Apotheker hat die Pflicht, Auszubildende nach Maßgabe der für die Berufsausbildung bestehenden Vorschriften auszubilden und entsprechend ihrer Qualifikation anzuleiten und einzusetzen.

(2) Sofern der Apothekenleiter ausbildet, hat er spätestens vor Beginn der Ausbildung einen Ausbildungsvertrag abzuschließen und den wesentlichen Inhalt des Vertrages schriftlich niederzulegen. Die Regelungen des Berufsbildungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Pharmakovigilanz/ Arzneimittelsicherheit

Der Apotheker hat bei der Ermittlung, Erkennung, Erfassung von Risiken bei Arzneimitteln und Medizinprodukten und der Weitergabe von Mitteilungen darüber, insbesondere der Weitergabe von Rundsprüchen der Apothekerkammer, mitzuwirken. Bei Arzneimitteln hat der Apotheker seine Feststellungen und Beobachtungen der Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker unverzüglich mitzuteilen.

Die Meldepflichten gegenüber den zuständigen Behörden nach § 21 ApBetrO und § 3 Medizinproduktesicherheitsplanverordnung bleiben unberührt.

§ 9 Qualitätssicherung

(1) Der Apotheker ist verpflichtet, Maßnahmen zur Qualitätssicherung von pharmazeutischen Tätigkeiten und Leistungen nachweisbar durchzusetzen.

(2) Der Apotheker ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Ausübung pharmazeutischer Tätigkeiten durch ausreichend qualifiziertes pharmazeutisches Personal sichergestellt ist.

§ 10 Notdienst

(1) Der Leiter einer öffentlichen Apotheke hat die ordnungsgemäße Teilnahme am Notdienst im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Anordnungen der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt sicherzustellen. Er hat sich auf die besonderen Anforderungen der Arzneimittelversorgung im Notdienst vorzubereiten. Kann die notdienstbereite Apotheke das erforderliche Arzneimittel nicht liefern, hat sie die notwendigen Schritte zur Bereitstellung des Arzneimittels zu veranlassen.

(2) Der verantwortliche Apothekenleiter bzw. der für die Teilnahme am Notdienst verantwortliche Apotheker ist verpflichtet, die Apothekerkammer Sachsen-Anhalt unverzüglich darüber zu unterrichten, wenn ein von der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt angeordneter Notdienst nicht oder nicht vollständig geleistet wurde.

§ 11 Zustellung von Arzneimitteln durch Boten

Im Fall der Zustellung von Arzneimitteln durch Boten hat der Apotheker pharmazeutisches Personal einzusetzen, sofern nicht Gelegenheit besteht, den Patienten oder Verbraucher pharmazeutisch zu beraten. Die Pflicht zur Prüfung einer ärztlichen Verschreibung durch pharmazeutisches Personal der Apotheke vor der Abgabe der Arzneimittel bleibt unberührt.

§ 12 Freie Apothekenwahl, Unabhängigkeit der Arzneimittelauswahl

Der Apotheker arbeitet in Ausübung seines Berufes mit Personen und Institutionen des Gesundheitswesens, der Alten- und Krankenpflege und anderer sozialer Einrichtungen zusammen. Vorbehaltlich der gesetzlichen Ausnahmen sind jedoch Vereinbarungen, Absprachen und schlüssige Handlungen unzulässig, die

- eine bevorzugte Lieferung von Arzneimitteln,
- die Zuführung von Patienten,
- die Zuweisung von Verschreibungen oder
- die Abgabe von Arzneimitteln ohne gesetzeskonforme Kennzeichnung zum Gegenstand haben oder zur Folge haben können, ferner
- die freie Wahl der Apotheke durch Personen und Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Altenbetreuung oder der Sozialleistungsträger einschränken oder verhindern.

§ 11 Apothekengesetz bleibt davon unberührt.

§ 13 Belieferung mit Arzneimitteln

(1) Der Apotheker hat Verschreibungen in einer angemessenen Zeit ohne schuldhaftes Zögern zu beliefern. Gleiches gilt für die Anfertigung von Rezepturen, die mit von der Apothekenbetriebsordnung vorgeschriebenen Geräten hergestellt werden können.

(2) Sofern Arzneimittel an Kinder abgegeben werden, trägt der Apotheker besondere Verantwortung, die Arzneimittelsicherheit zu wahren und einem Arzneimittelmisbrauch vorzubeugen.

§ 14 Wettbewerb und Werbung

(1) Wettbewerb ist verboten, wenn er unlauter ist.

Der Apotheker darf sich nicht vom Gewinnstreben beherrschen lassen, sondern ist verpflichtet, seine Verantwortung im Rahmen der Gesundheitsberufe wahrzunehmen. Er hat dem Arzneimittelmissbrauch entgegenzuwirken und in seinem gesamten Verhalten die ordnungsgemäße Berufsausübung zu stärken. Er hat durch seine fachliche und persönliche Integrität das Vertrauen der Öffentlichkeit in seine Tätigkeit zu erhalten und zu fördern.

(2) Bei der Werbung hat der Apotheker folgende allgemeine Grundsätze zu beachten:

1. Nicht erlaubt ist eine Werbung, die irreführend ist oder nach Form, Inhalt und Häufigkeit übertrieben wirkt sowie eine Werbung, die einen Mehrgebrauch oder Fehlgebrauch von Arzneimitteln begünstigt. Die Werbung des Apothekers darf seinem beruflichen Auftrag, die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln sicherzustellen, nicht widersprechen.

2. Werbung des Apothekers für apothekerliche Dienstleistungen muss seiner besonderen Stellung

als Heilberufler und den Geboten einer wahren und sachlichen Information ohne wertende Zusätze entsprechen.

(3) Nicht erlaubt sind insbesondere:

1. die Vortäuschung einer bevorzugten Stellung der eigenen Apotheke, der eigenen Person oder des Apothekenpersonals, z.B.
 - durch irreführende Namensgebung der Apotheke
 - das unberechtigte Führen des QMS-Logos der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt;
2. das Abgehen von dem sich aus der Arzneimittelpreisverordnung ergebenden einheitlichen Apothekenabgabepreis;
3. die kostenlose Abgabe von Arzneimitteln oder die kostenlose Durchführung von Untersuchungen, wie z.B. Blutdruckmessungen und physiologisch-chemische Untersuchungen;
4. Zugaben, Zuwendungen oder Warenproben zu gewähren, soweit es das Wettbewerbsrecht nicht gestattet;
5. der Verzicht auf Zuzahlungen und Mehrkosten im Sinne des Sozialgesetzbuches V in der jeweils geltenden Fassung sowie der Hinweis darauf;
6. das vertragliche Überlassen von Ausstellungsflächen der Apotheke, (Schaufenster, Regale usw.) gegen Entgelt, Waren oder sonstige Leistungen;
7. vorbehaltlich gesetzlicher Ausnahmen, Geschäftsbeziehungen mit Herstellern, Vertriebsunternehmen oder Großhandelsunternehmen in der Weise zu unterhalten, dass apothekenpflichtige Arzneimittel unmittelbar an Patienten, Ärzte, Krankenanstalten, Altenheime oder andere Bezieher geliefert und über die Apotheke nur abgerechnet werden;
8. das Sammeln, Nutzen oder Weitergeben von Kundendaten entgegen den Bestimmungen des Datenschutzes zum Zwecke der Werbung;
9. das Sammeln von Rezepten entgegen den Bestimmungen der Apothekenbetriebsordnung und den daraus resultierenden Richtlinien der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt;
10. das werbliche Herausstellen der Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr in der Apotheke mit Ausnahme von Probieraktionen aus dem Angebot des apothekenüblichen Sortiments;
11. vergleichende Werbung zwischen Apotheken.

Die aufgeführten Tatbestände sind als beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung von unzulässigen Maßnahmen zu verstehen. Maßnahmen sind - sofern kein Verstoß gegen gesetzliche Regelungen vorliegt - in jedem konkreten Einzelfall an den Forderungen des § 14 Abs. 1, 2 zu überprüfen.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens (Heilmittelwerbegesetz) und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb bleiben unberührt.

§ 15 Verschwiegenheit und Datenschutz

(1) Der Apotheker ist zur Verschwiegenheit über alle Vorkommnisse verpflichtet, die ihm in Ausübung seines Berufes bekannt werden. Darüber hinaus hat er alle unter seiner Leitung tätigen Personen, die nicht der Berufsordnung unterliegen, zur Verschwiegenheit zu verpflichten und dies schriftlich festzuhalten

(2) Die Speicherung und Nutzung patientenbezogener Daten bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Betroffenen, sofern sie nicht nach dem Bundesdatenschutzgesetz und anderen Ermächtigungsgrundlagen zulässig sind oder von gesetzlichen Bestimmungen gefordert werden.

§ 16 Soziale Verantwortung

Der Apothekenleiter hat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich in einer Art niederzulegen, die den Anforderungen des Nachweisgesetzes entsprechen.

§ 17 Berufshaftpflichtversicherung

Der Apotheker ist verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zu versichern. Sofern im Einzelfall Anlass besteht, hat er auf Verlangen der Apothekerkammer den Versicherungsschein oder für den Nachweis einer gleichwertigen Sicherheit geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 18 Verbot der Heilkunde

Die Ausübung der Heilkunde an Menschen und Tieren verstößt gegen die Berufspflichten. Hiervon unberührt bleiben Information und Beratung zu Arzneimitteln, Medizinprodukten und apothekenüblichen Waren, um die Arzneimittelsicherheit und den bestimmungsgemäßen Gebrauch zu gewährleisten, sowie zu Dienstleistungen in der Apotheke.

§ 19 Ahndung

Verstöße gegen die Berufsordnung werden berufsrechtlich je nach Schwere des Vergehens nach § 21 oder § 48 des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt geahndet.

§ 19 a Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen der Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer des Landes Sachsen-Anhalt gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 20 Inkrafttreten

Die Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker des Landes Sachsen-Anhalt tritt nach Veröffentlichung in der Pharmazeutischen Zeitung in Kraft.

Die Satzung zur Änderung der Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer des Landes Sachsen-Anhalt tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.